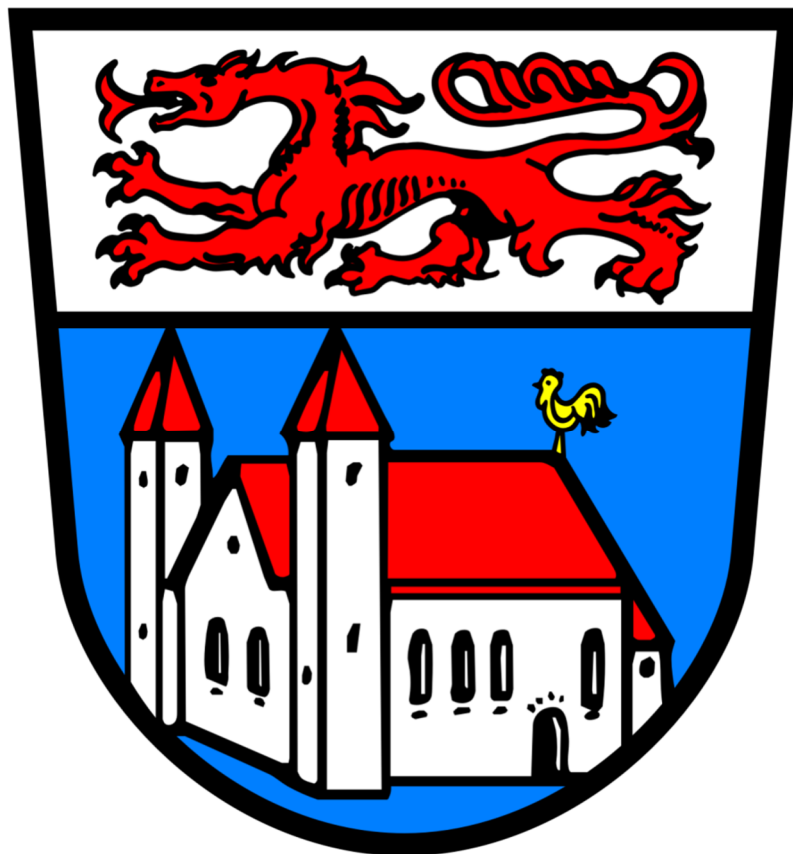


Satzung

zur

Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts



Stand: Mai 2026

Inhaltsverzeichnis der Satzung	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats	3
§ 2 Ausschüsse und Referentinnen/Referenten	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung	4
§ 4 Erster Bürgermeister	5
§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	5
§ 6 Inkrafttreten	5

Die Stadt Pfarrkirchen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse und Referentinnen/Referenten

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - c) den Kultur-, Sport-, Schul- und Städtepartnerschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - d) den Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - e) den Werkausschuss „Stadtwerke Pfarrkirchen“, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a - e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Der Stadtrat bestellt für nachfolgende Sachgebiete Referentinnen und Referenten:

1. AGENDA 21
2. Bauwesen, Liegenschaften und Friedhof
3. Finanzen
4. Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaft
5. Jugend
6. Kultur und Bildung
7. Soziales, Seniorinnen und Senioren
8. Sport
9. Stadtwerke
10. Städtepartnerschaften

Als Entschädigung erhalten die ehrenamtlichen Referentinnen und Referenten eine monatliche Entschädigung von 60,00 Euro.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, sowie einer Fraktionssitzung vor jeder Stadtratssitzung und ggf. zusätzlich bis zu 3 Fraktionssitzungen im Jahr (diese sind zu begründen).
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält pro Jahr für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt und der Stadtwerke, jeweils 120,00 Euro zusätzlich zum Sitzungsgeld. Im Zuge des jeweiligen Jahresabschlusses der Stadt wird der Jahresabschluss der Vereinigten Stiftung für Wohltätigkeit mitgeprüft.
Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60,00 Euro. Hinzu kommen pro Fraktionsmitglied und Monat ein Betrag von 15,00 Euro.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro/Monat für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist (Voraussetzung ist die Teilnahme an mindestens 1 Sitzung im Monat). Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.
- (4) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die/Der zweite und dritte Bürgermeisterin/Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2020 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 26. Mai 2026


Wolfgang Reißmann
1. Bürgermeister

